

Stadt Schwäbisch Hall

**Satzung über die
Öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)
der Stadt Schwäbisch Hall vom 21.03.1990**

Der Gemeinderat hat am 28.03.2012 aufgrund von § 45 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Fassung der Abwassersatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung
- § 8 Einleitungsbeschränkungen
- § 9 Eigenkontrolle
- § 10 Abwasseruntersuchung
- § 11 Grundstücksbenutzung

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 12 Grundstücksanschlüsse
- § 13 Sonstige Grundstücksanschlüsse
- § 14 Private Grundstücksanschlüsse
- § 15 Genehmigungen
- § 16 Regeln der Technik
- § 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 18 Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte
- § 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen
- § 20 Sicherungen gegen Rückstau
- § 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

IV. Abwasserbeitrag

- § 22 Erhebungsgrundsatz
- § 23 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 24 Beitragsschuldner
- § 25 Beitragsmaßstab
- § 26 Grundstücksfläche
- § 27 Nutzungsfaktor
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen
- § 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht
- § 33 Beitragssatz
- § 34 Entstehung der Beitragsschuld
- § 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit
- § 36 Ablösung

V. Abwassergebühren

- § 37 Erhebungsgrundsatz
- § 38 Gebührenmaßstab
- § 39 Gebührenschuldner
- § 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr
- § 41 Bemessung der Niederschlagswassergebühr - Versiegelungsfaktoren
- § 42 Absetzungen, Messeinrichtungen
- § 43 Höhe der Abwassergebühr
- § 44 Zählergebühr
- § 45 Starkverschmutzerzuschläge
- § 46 Starkverschmutzungswerte
- § 47 Entstehung der Gebührenschuld
- § 48 Vorauszahlungen
- § 49 Veranlagungszeitraum, Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 50 Erhebung von Starkverschmutzungszuschlägen

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 51 Anzeige- und Auskunftspflicht, Kontrollrecht
- § 52 Haftung der Stadt
- § 53 Haftung der Grundstückseigentümer
- § 54 Ordnungswidrigkeiten

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 55 Inkrafttreten

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 – Allgemeine Ausschlüsse

Verzeichnis der von der öffentlichen Abwasserbeseitigung insbesondere ausgeschlossenen Abwässer und Stoffe

Anlage 2 zu § 18 Abs. 2 - Abscheideranlagen

Bestimmungen über die Kontrolle und Wartung der Abscheideranlagen

Anlage 3 zu § 47 Abs. 1 - Entstehung der Gebührenschuld

Abrechnungsbezirke und Ablesetermine der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Schwäbisch Hall (künftig „Stadt“ genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

- a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
- b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch die Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 30. Juni 2004 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

(4) Die Stadt ist auf Grund von Vereinbarungen berechtigt, die Beseitigung des auf Grundstücken benachbarter Gemeinden anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung zu betreiben. Die Satzungsregelungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert, fällt nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/ -schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 Wassergesetz beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt.

(6) Die Abwassergebühren teilen (splitten) sich in die Schmutzwassergebühr (§ 40), die sich nach der Schmutzwassermenge (Grundlage: Frischwasserbezug) berechnet und die Niederschlagswassergebühr (§ 41), die sich nach der Niederschlagswassermenge (Grundlage: versiegelte Flächen) berechnet.

(7) Weitere Begriffsbestimmungen:

a) Beim Mischverfahren im Sinne dieser Satzung werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet, während im Trennverfahren dies jeweils durch einen besonderen Kanal erfolgt.

(b) Brauchwasser ist das auf dem Grundstück anfallende, durch besondere Einrichtungen (z.B. Zisternen) gesammelte Niederschlagswasser, das im Haushalt oder Betrieb genutzt wird und in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

c) Zisternen sind unterirdisch vergrabene Tankanlagen, die ganzjährig sowie frost- und lichtsicher zum Zweck der Sammlung von Niederschlagswasser betrieben werden.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Schmutzwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 Wassergesetz zu überlassen. Der/die Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist auf Grund § 45 b Abs. 4 Satz 3 Wassergesetz der/die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm/ihr der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines/ihrer die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Befreiung nach Abs. 1 unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere ausgeschlossen sind die Abwasser und Stoffe, die in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis genannt werden. Das Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Besteht der dringende Verdacht, dass Abwasser entgegen den Vorschriften dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, ist die Stadt berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller/die Antragstellerin evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzer/die Benutzerin die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen:
1. dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 2. das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 Wassergesetz).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Sie kann von Grundstückseigentümern oder sonstigen Anschlussnehmern geeignete technische Vorkehrungen verlangen, wenn dies zur Ableitung (z.B. Abwasserhebeanlagen, Pumpen, Rückhalteanlagen) oder Vorbehandlung (z.B. Entgiftungs-, Neutralisations-, Desinfektions-, Abklinganlagen) des Abwassers notwendig ist.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Einleitung von sonstigem Wasser (z.B. Drainagenwasser, Grundwasser) ist lediglich unter der Voraussetzung des § 15 Abs. 5 möglich. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Stadt in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht. Die Einleitung von Wasser, das zeitweilig in größeren Mengen abfließt (z.B. Kühlwasser, Wasser aus Schwimmbädern), bedarf einer vorherigen Genehmigung der Stadt.
- (4) Grundsätzlich darf in den nach Trennsystem entwässerten Gebieten das Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Hierbei sind die Merkblätter des Eigenbetriebs Abwasser über Trensysteme mit und ohne Regenwasserbehandlung zu beachten.
- (5) Für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe können neben den in der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Grenzwerten Frachtbegrenzungen festgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Grenzwerte unterschritten werden. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.
- (6) Können die in der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Grenzwerte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb wasserarme Verfahren (z.B. Kreislaufverfahren) nach dem Stand der Technik angewandt werden, können auf Antrag höhere Grenzwerte mit Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Bei Grundstücken mit Eigenwasserversorgungsanlagen und solchen mit mengenmäßig stark schwankendem oder gefährlichem Abwasser (z.B. aus Gewerbebetrieben oder Kliniken) kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des/der Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zum Prüfen, Messen und Registrieren der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann weiterhin verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch und die Registrierstreifen sind von der letzten Eintragung an mindestens 3 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt oder deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Die Stadt legt den Mindestinhalt des Betriebstagebuches fest.
- (3) Für den Betrieb von Abscheideanlagen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Grundstücksentwässerungsleitungen sowie Änderungen der Beschaffenheit des Abwassers unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

§ 10 Abwasseruntersuchung

- (1) Die Stadt kann bei den Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der/die Verpflichtete, wenn Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt wurden oder wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung oder Kontrolle des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der/die Verpflichtete dies unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von Starkverschmutzerzuschlägen (§§ 45, 46) auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin erfolgen, sind von diesem/dieser zu tragen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 88 Wassergesetz durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung die Herstellung der hierzu notwendigen Einrichtungen (z.B. Kanäle, offene Rinnen) einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.
- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin kann im Rahmen der technischen Möglichkeiten die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn diese an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursacht. Die Kosten der Verlegung hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin zu tragen.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl, Lage, Länge, Anschlusshöhe und Abmessung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und unter Wahrung seiner/ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag des Abwasserbeitrages für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss. Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Anschlussnehmer an der gemeinsamen Grundleitung auf Dauer gesichert sind.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13 Sonstige Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Stadt sind die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4) vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbaurechtigte an Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin Schuldner/Schuldnerin des Erstattungsanspruchs. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem

Miteigentumsanteil Schuldner. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft Schuldner.

(4) Änderungen an den Grundstücksanschlüssen, die infolge einer von der Stadt zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus.

(5) Die Stadt kann die erstmalige Herstellung des Grundstücksanschlusses im Rahmen eines Erschließungsvertrages (§ 124 Baugesetzbuch) einem Dritten übertragen.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin auf eigene Kosten zu unterhalten, zu erneuern, zu ändern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin schriftlich auf seine/ihre Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein/ihr Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde/Stadt vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Beantragung und Genehmigung der Stadt bedürfen

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Erneuerung, Änderung und Beseitigung;
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Baugenehmigung erteilt ist und die Stadt selbst Baugenehmigungsbehörde ist. Die Genehmigung kann widerruflich oder befristet erfolgen und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Nachträgliche Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind gem. § 51 anzeigepflichtig. Der Stadt ist ein Nachweis über die Bemessung und Funktionsfähigkeit der anzeigepflichtigen Versickerungsanlagen vorzulegen.

(3) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(4) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlage ersichtlich sein. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

(5) Soll Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet erteilt. Die Einleitung geförderter Grund-, Quell- und Drainagenwassers wird nur dann genehmigt, wenn es aus wasserwirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich oder aufgrund der zu erwartenden Kosten unzumutbar ist, das Wasser dem Grundwasser zuzuführen.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen auf seine/ihre Kosten herzustellen, zu unterhalten, instand zu setzen, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen und die Dichtigkeit der Anlagen nach DIN 1986, Teil 30, zu gewährleisten.

(2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein. Ist der Einbau nicht möglich, muss eine zugängliche Reinigungsöffnung (Putzstück DIN 1392) in die Grundleitung eingebaut werden. Falls der Grundstückskontrollschacht nur innerhalb eines Gebäudes untergebracht werden kann (z.B. Altstadtgebiet), ist er mit einem Reinigungsrohr und einem gusseisernen Putzstück zu versehen.

(3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der EN 12056, DIN 1986 und DIN 1610 entsprechen. Sie sind nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die in Abläufen, Sandfängen, Schächten, Abscheidern usw. ausgeschiedenen Stoffe sind in angemessenen Zeiträumen unschädlich zu beseitigen.

(4) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise – auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin dies der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin. Unterlässt er/sie die rechtzeitige Benachrichtigung der Stadt, haftet er/sie für alle hierdurch verursachten Schäden und Folgeschäden. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin übertragen.

(6) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers gedient haben (z.B. Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen, Kleinkläranlagen) dürfen nicht mehr benutzt werden, wenn sie nicht Bestandteil der genehmigten neuen Grundstücksentwässerungsanlage sind.

§ 18 Abscheider, Hebeanlage, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss versehen sein. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er/sie der Stadt Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Kontrolle und Wartung der Abscheideranlagen hat nach der in den in der Anlage 2 dieser Satzung beschriebenen Bestimmungen zu erfolgen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Anlagen zur Zurückhaltung schädlicher Stoffe dürfen sich nur in den Leitungen solcher Ablaufstellen befinden, für die die Anlagen notwendig sind. Anderes Abwasser darf ihnen nicht zugeführt werden.

(4) Die Stadt kann vom Betreiber/von der Betreiberin einer Vorbehandlungsanlage verlangen, dass das abgeleitete Abwasser auf seine/ihre Kosten chemisch, physikalisch, bakteriologisch und biologisch untersucht wird.

(5) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(6) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin.

§ 20 Sicherungen gegen Rückstau

(1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungseinrichtungen (z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken), die tiefer als die Straßenoberfläche an der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentü-

merin auf seine/ihre Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

(2) Gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer/jede Grundstückseigentümerin selbst zu schützen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren/die Bauherrin, den Planverfasser/die Planverfasserin, den Bauleiter/die Bauleiterin und den ausführenden Unternehmer/die ausführende Unternehmerin nicht von seiner/ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin unverzüglich auf seine/ihre Kosten zu beseitigen und die Mängelbeseitigung der Stadt schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Stadt kann verlangen, dass die Verpflichteten die Dichtheit der Anschlussleitungen, der Grundleitungen und der anschließenden Fallleitungen bis 0,5 m über Straßenhöhe durch geeignete Untersuchungsmethoden nachweisen.

(5) Die Stadt ist gemäß § 83 Abs. 3 Wassergesetz i.V.m. der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen, deren Wirksamkeit, Betrieb und Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Haupteinsatz- und -abwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner/Beitragsschuldnerin bzw. Schuldner/Schuldnerin der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer/Eigentümerin des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und Sondergebiete (SO)

festgesetzte Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe der baulichen Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und Sondergebiete (SO)

festgesetzte Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage auf, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in ungeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben:

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|---|---------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 2,50 €; |
| 2. für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks | 2,24 €. |

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2, mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 33 Nr. 2, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
4. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2, mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
5. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 51 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen auf die Beitragspflicht verlangen, sobald sie mit der Herstellung der öffentlichen Einrichtung beginnt.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbetrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 36 Ablösung

Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner/der Beitragsschuldnerin die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem/der Beitragspflichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht nach dieser Satzung bleiben bei einer Vereinbarung über die Ablösung unberührt.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung des Zwischenzählers gemäß § 42 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 44 erhoben.

(3) Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, die Schmutzwasser- und Zählergebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegen zunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeitenden Daten den Abgabeberechtigten mitzuteilen. Die Beauftragung umfasst auch die Überwachung säumiger Gebühren und Erstellung von Mahnungen für die Stadt.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende
 - a) Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr § 40) und für die anfallende
 - b) Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr § 41) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (4) Bei Anfall von stark verschmutztem Abwasser werden Starkverschmutzerzuschläge erhoben (§§ 45 und 46).

§ 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner/Schuldnerin der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin. Der/die Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin. Beim Wechsel des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin geht die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr mit Übergang auf den neuen Gebührenschuldner/die neue Gebührenschuldnerin über. Bei der Niederschlagswassergebühr geht die Gebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner/die neue Gebührenschuldnerin über.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Abs. 1 Ziff. b) für öffentlich gewidmete Flächen sind vorrangig die Straßenbaulastträger. Dies gilt nur insoweit, als dass Gesetze und Rechtsverordnungen nicht tangiert werden.
- (3) Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist, wer das Abwasser anliefert.
- (4) Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin für die Gebühr nach §§ 38 Abs. 4 ist, wer stark verschmutztes Abwasser einleitet.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Die Niederschlagswassergebühr kann einzeln veranschlagt werden, wenn eine einvernehmliche Aufteilung der gebührenrelevanten versiegelten Flächen durch die Grundstückseigentümer vorliegt. Bei fehlender einvernehmlicher Aufteilung erfolgt eine Aufteilung nach Miteigentumsanteil entsprechend dem Grundbuch durch die Stadt.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 a) ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge.
 3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Abwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine/ihre Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 41 Bemessung der Niederschlagswassergebühr - Versiegelungsfaktoren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1 b) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Eine mittelbare Zuführung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen des Grundstücks so abfließt, dass es indirekt über andere Grundstücke oder über Straßen und Wege in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die versiegelten Flächen werden mit dem jeweiligen Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgelegt wird:

1. Vollständig versiegelte wasserundurchlässige Flächen 1,0
z.B. Dachflächen aller Art (ausgenommen begrünte Flachdächer)
Versiegelte (befestigte) Flächen
 - Asphalt, Bitumen,
 - Betonpflaster (fugenlos verlegt oder mit Mörtelfuge)
 - Natursteinpflaster mit Mörtelfuge

2. Teilversiegelte (befestigte) Flächen 0,5
- Rasengittersteine
 - Ungebundene Befestigungen (geschotterte Flächen)
 - begrünte Flachdächer
 - versickerungsfähige Pflasterbeläge (werkstoffbedingt)
 - mit einem versickerungsfähigen Fugenanteil von mindestens 15 %/m².

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 und 2, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Bei wasserrechtlich genehmigten Versickerungsanlagen mit mindestens 3 m³ Stauraumvolumen von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt, wenn die Anlagen nach einschlägigem technischem Regelwerke (z.B. DWA-Regelwerk A 138) bemessen sind und die Funktionsfähigkeit in ausreichendem Maße gegeben ist. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Bemessung und des bestimmungsgemäßen Betriebes ist auf Verlangen in regelmäßigen Abständen vom Nutzer zu erbringen.

(4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik dezentral über eine Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(5) Dachflächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt solange das in der Zisterne gesammelte Niederschlagswasser ausschließlich für die Gartenbewässerung verwendet wird oder auf dem Grundstück versickert. Werden Teile des Niederschlagswassers für den Haushalt oder Betrieb verwendet und in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Gebührenschildner/die Gebührenschildnerin über das Vorliegen des häuslichen bzw. betrieblichen Gebrauchs die Stadt zu informieren.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind gilt folgendes:

a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt, Betrieb und Garten werden die Flächen auf Antrag um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Voraussetzung ist der Einbau von Messeinrichtungen in analoger Anwendung des § 42 Abs. 2 (nicht eingeleitete Frischwassermengen). Der Gebührenschildner/die Gebührenschildnerin hat über das Vorliegen des häuslichen bzw. betrieblichen Gebrauchs die Stadt zu informieren und die so genutzte Menge nachzuweisen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen.

(6) Maßgeblich für die Flächenermittlung im Veranlagungszeitraum ist der Zustand am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Beginn des Benutzungsverhältnisses. Ändern sich unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 5 die Bemessungseinheiten um mehr als 10 m², wird diese Flächenänderung ab Eingang der Anzeige gemäß § 51 im restlichen Teil des Veranlagungszeitraums berücksichtigt.

§ 42 Absetzungen, Messeinrichtungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschildners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen ist durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) zu erbringen, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler werden auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Unternehmen eingebaut, unterhalten, entfernt und abgelesen; sie stehen im Eigentum der Stadt oder des von ihr beauftragten Unternehmens. Die Stadt hat die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH mit dem Einbau, der Unterhaltung, Entfernung und Ablesung der Zwischenzähler beauftragt.

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß Satz 1 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Stadt auf Antrag des Gebührenschildners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen.

(3) Sind keine Messeinrichtungen vorhanden oder zeigt eine vorhandene Messeinrichtung überhaupt nicht oder über die für die öffentliche Wasserversorgung geltende Verkehrsfehlergrenze hinaus fehlerhaft an, schätzt die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH die Wassermenge aufgrund von Anhalts- oder Vergleichswerten.

Bei Erstveranlagung von Grundstücken, für die noch keine Vergleichswerte aus zurückliegender Zeit vorhanden sind, kann die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH eine in ihrer Höhe dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Benutzer entsprechende Absetzung veranlassen.

(4) Die Stadt kann in Ausnahmefällen gestatten, dass der Nachweis auf andere Weise als durch Messung durchgeführt wird. Dies sind Fälle, in denen geeignete Erfahrungswerte oder ein Gutachten vorliegen und der Aufwand zum Einbau von Messeinrichtungen zur Erfassung der nicht eingeleiteten Wassermengen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen. Eine durch die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH durchgeführte Ablesung des Zwischenzählers gilt als Antragstellung. Ein Neuantrag wird frühestens mit seiner Bekanntgabe bei den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH berücksichtigt.

(6) Eine nach § 41 Abs. 5 vorgenommene Absetzung ist jederzeit widerruflich und kann nachträglich abgeändert werden. Die Mitteilungspflicht des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin richtet sich nach § 51 Abs. 15.

§ 43 Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | |
| für den Zeitraum von 01.01.2010 bis 31.12.2011 | 1,77 €; |
| für den Zeitraum von 01.01.2012 bis 31.12.2012 | 1,94 €; |
| für den Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2013 | 2,03 €; |
| für den Zeitraum von 01.01.2014 bis 31.12.2014 | 2,05 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m ² versiegelte Fläche | |
| für den Zeitraum von 01.01.2010 bis 31.12.2012 | 0,40 €; |
| für den Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2013 | 0,42 €; |
| für den Zeitraum von 01.01.2014 bis 31.12.2014 | 0,41 €. |
| (3) Wird vorgeklärtes Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | |
| für den Zeitraum von 01.01.2010 bis 31.12.2011 | 0,76 €; |
| für den Zeitraum von 01.01.2012 bis 31.12.2012 | 0,84 €; |
| für den Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2013 | 0,86 €; |
| für den Zeitraum von 01.01.2014 bis 31.12.2014 | 0,87 €. |
| (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, die anteilige Jahresgebühr angesetzt. Ändert sich die versiegelte angeschlossene Fläche in den Fällen des § 41 während des Abrechnungszeitraums, werden die jeweiligen Verhältnisse vor und nach der Änderung ab dem auf die Meldung bei der Stadt folgenden Monat berücksichtigt. | |
| (5) Für Abwasser von außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, gelten die Gebühren gemäß § 9 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben. | |

§ 44 Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2, welche von der Stadt als öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben wird, richtet sich nach dem Tarif, der von den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH für einen geeichten Wasserzähler erhoben wird.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als ein voller Monat gerechnet.

§ 45 Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Die Stadt erhebt für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser Zuschläge zu den Gebühren nach § 43 Abs. 1.
- (2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser, wenn die mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigen:
- a) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 600 mg/l,
 - b) Absetzbare Stoffe (ASS): 7 ml/l,
 - c) Stickstoff N_{gesamt}: 80 mg/l.
- (3) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z in €/m³ wird wie folgt berechnet:
- a) Zuschlag ZCSB = (Konzentration CSB – 600) / 600) * spezifische Kosten CSB [€],

- b) Zuschlag $Z_{ASS} = (\text{Konzentration}_{ASS} - 7) / 7) * \text{spezifische Kosten}_{ASS} [\text{€}]$,
c) Zuschlag $Z_N = (\text{Konzentration}_N - 80 / 80) * \text{spezifische Kosten}_N [\text{€}]$.

(4) Zuschläge nach Abs 3 a) bis c) werden nebeneinander erhoben.

(5) Starkverschmutzungszuschläge werden erst dann erhoben, wenn die Abwassereinleitung über 3000 cbm oder 2.400 kg CSB pro Jahr liegt.

(6) Der Starkverschmutzerzuschlag gem. Abs. 3 a) wird im Falle der Einleitung stark verschmutzten Abwassers, bei dem das Verhältnis zwischen CSB und BSB $5 < 2,5/1$ ist (leicht abbaubare Kohlenstoffverbindungen), auf Antrag nicht erhoben. Die erforderlichen Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin. Die Abwasseruntersuchung ist für jeden Veranlagungszeitraum zu wiederholen.

§ 46 Starkverschmutzungswerte

(1) Die Verschmutzungswerte von stark verschmutztem Abwasser werden von der Stadt nach mittleren Verschmutzungswerten festgesetzt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens zwei Abwasseruntersuchungen innerhalb des Veranlagungszeitraumes ergeben. Ggf. durchgeführte Zusatzuntersuchungen nach Abs. 2 werden zur Bildung des arithmetischen Mittels mit herangezogen.

(2) Auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin werden im Rahmen der Festsetzungen der mittleren Verschmutzungswerte nach Abs. 1 zusätzlich Untersuchungen auf seine/ihre Kosten durchgeführt. Diese Zusatzuntersuchungen umfassen sieben Abwasseruntersuchungen, die an sieben Arbeitstagen innerhalb eines Monats durchzuführen sind (Messreihe).

(3) Der Zeitpunkt des Beginns der Messungen nach den Absätzen 1 und 2 wird von der Stadt unter Berücksichtigung des Produktionsverfahrens des Gebührenschuldners und etwaiger störender Witterungseinflüsse festgelegt.

(4) Wird vom Grundstück des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin über verschiedene Kanalanschlüsse unterschiedlich verschmutztes Abwasser eingeleitet, wird der Starkverschmutzerzuschlag nach der höchsten Verschmutzung erhoben.

(5) Für die Abwasseruntersuchungen nach Abs. 1 und 2 werden an jeder Einleitungsstelle qualifizierte Stichproben entnommen. Dies entspricht einer Abwassermischung aus mindestens 5, höchstens 24, im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten und nicht mehr als 12 Stunden zeitproportional entnommenen Stichproben. Die Einleitungsstelle ist die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage.

(6) Den Werten nach Abs. 1 liegen folgende oder gleichwertige Analyseverfahren zugrunde:

1. Absetzbare Stoffe: Massenkonzentration der absetzbaren Stoffe.
2. Chemisch oxidierbare Stoffe: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB).
3. Stickstoff: Gesamt-Stickstoff N_{gesamt} .

- Sind in den Abwasserproben anorganische Verbindungen zu erwarten, die unter Reaktionsbedingungen oxidiert werden, sind diese separat zu bestimmen und in Abzug zu bringen.
- Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im nach zwei Stunden abgesetzten Zustand.
- Die angegebenen Analyseverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN ISO-Normen werden vom Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin herausgegeben und vertrieben.

Die Analysen erfolgen nach den in der Anlage zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes – Abwasserverordnung (AbwV) – in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren.

(7) Die Kosten der Probenahme und der Probenuntersuchung trägt der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin. Dies gilt auch für Abwasseruntersuchungen, die durch die Stadt oder auf Veranlassung der Stadt durchgeführt werden, wenn hierbei Starkverschmutzungswerte oder bei bekannter Starkverschmutzung erhöhte Werte festgestellt werden.

(8) Starkverschmutzung hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, unabhängig von der Anzeige, das Abwasser zu untersuchen, wenn zu vermuten ist, dass stark verschmutztes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird oder bei bereits bekannten Starkverschmutzern eine über den bisherigen Verschmutzungsgrad hinausgehende Verschmutzung vorliegt.

(9) Der Veranlagung können die Verschmutzungswerte des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes zugrunde gelegt werden, soweit der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin keine erneute Abwasseruntersuchung beantragt. Der Antrag auf die Abwasseruntersuchung ist zu Beginn des Veranlagungszeitraums zu stellen.

- (10) Ist eine Ermittlung des Verschmutzungsgrades nicht oder nur durch unverhältnismäßigen Aufwand möglich, kann die Stadt verlangen oder den Starkverschmutzer verpflichten, dass Vorrichtungen zum

Prüfen, Messen und Registrieren der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaut, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Zur Abwendung dieser Verpflichtung kann sich der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin mit einer Veranlagung entsprechend den bei gleichartigen Abwassereinleitern sich ergebenden Verschmutzungswerten einverstanden erklären. Die Ablesung der Messgeräte kann durch einen Beauftragten/eine Beauftragte der Stadt erfolgen. Diesem/dieser ist zu diesem Zweck Zugang zu gewähren.

§ 47 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 a) entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem nach den von der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH in den jeweiligen Abrechnungsbezirken festgelegten Terminen die Ablesung erfolgt (siehe Anlage 3). Die abgelesenen Wassermengen werden dabei, wenn die Berechnung nicht auf ganze Kalenderjahre erfolgt, für den Zeitraum seit der letzten Gebührenberechnung (letzter Veranlagungszeitraum) rechnerisch linear auf die betroffenen Kalenderjahre abgegrenzt. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 b) entsteht jeweils für das laufende Kalenderjahr; sie wird zum 01.07. fällig. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer/die bisherige Grundstückseigentümerin mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages; für den neuen Grundstückseigentümer/die neue Grundstückseigentümerin mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes.
- (5) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 48 Vorauszahlungen

- (1) Wird für Zwecke der Schmutzwassergebührenveranlagung der Wasserverbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge eine Vorauszahlung verlangen und festsetzen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Vorauszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Benutzer. Macht der Benutzer/die Benutzerin glaubhaft, dass sein/Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Gebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Vorauszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Gebührenänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung für den Veranlagungszeitraum, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Vorauszahlungsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorauszahlungen unverzüglich erstattet. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu geringe Vorauszahlungen erhoben wurden, so wird die Nachzahlung zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig.

§ 49 Veranlagungszeitraum, Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr wird zum 01.07. des jeweiligen Jahres an die Stadt fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin kann die Fälligkeit für die Niederschlagswassergebühr wie folgt festgesetzt werden:
 1. bei einer Gebühr von mindestens 200 €/Jahr zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 01.04. und 01.10.
 2. bei einer Gebühr von mindestens 400 €/Jahr zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 01.04. und 01.10. oder je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 50 Erhebung von Starkverschmutzungszuschlägen

- (1) Starkverschmutzungszuschläge sind für die Zeit der Starkverschmutzung zu zahlen. Eine Änderung der Verschmutzungswerte ist zu berücksichtigen, sobald diese durch eine Kontrolluntersuchung festgestellt werden.
- (2) Starkverschmutzungszuschläge werden mit besonderem Grundlagenbescheid festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage für die Starkverschmutzungszuschläge ergibt sich aus den §§ 45 und 46.
- (3) Fällt nachweislich nur ein bestimmter Teil der nach Abs. 2 ermittelten Abwassermenge unter die Starkver-

schmutzungsvorschriften, so ist bei der Festsetzung des Starkverschmutzungszuschlages nur auf diesen Anteil abzustellen. Den Nachweis hat der/die Gebührenpflichtige zu führen.

(4) Im übrigen gelten für die erhöhte Abwassergebühr (Starkverschmutzungsgebühr) die Vorschriften über die Abwassergebühren entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Anzeige- und Auskunftspflicht, Kontrollrecht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer/die Veräußerin und der Erwerber/die Erwerberin. Ebenso ist jeder Wechsel des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH unverzüglich anzuzeigen. Verpflichtet zur Anzeige sind der/die bisherige und der/die neue Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der/die bisherige Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin der Stadt anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3);
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41 Abs. 1), der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin seinen/Ihren Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die bebauten und befestigten an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

(5) Ändern sich die Bemessungseinheiten des Grundstücks nach der erstmaligen oder letzten Festsetzung um mehr als 10 m², so ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.

(6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(7) Starkverschmutzungen, die nach § 45 Abs. 1 einen erhöhten Gebührensatz auslösen können, sind der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin.

(8) Der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin hat der Stadt in vierteljährlichem Abstand die Abwasser- und Wassermenge anzuzeigen, die aufgrund besonderer Genehmigungen eingeleitet wird.

(9) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin und der Besitzer/die Besitzerin eines Grundstücks oder einer Wohnung der Stadt anzuzeigen:

1. Betriebsstörungen, Beschädigungen oder sonst erkennbare Mängel an den Anschlusskanälen.
2. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers, insbesondere wenn diese die §§ 6 bis 8, 12 und 13 betreffen.
3. Gefährliche oder schädliche Stoffe, die in öffentliche Abwasseranlagen gelangen oder gelangen können.

(10) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin, Besitzer/Besitzerin und Benutzer/Benutzerin hat der Stadt die im Rahmen der Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt und deren Beauftragte sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen und Abwasserproben zu entnehmen. Zu diesen Zwecken ist ihren Beauftragten ohne vorherige Anmeldung und Wartezeit der Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungs- und Wassergewinnungsanlagen sowie auch zu den Betriebsanlagen zu gewähren, soweit dies erforderlich ist. Wohnungen im Sinne von Art. 13 GG dürfen nur mit Einwilligung des/der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur zu den Zeiten betreten werden, in denen sie für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Notfalls sind die zum Zugang erforderlichen Schlüssel zu hinterlegen oder den Beauftragten der Stadt zu

übergeben.

(11) Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin und Benutzer/Benutzerin ist verpflichtet, der Stadt Auskünfte über betriebliche Verfahren zu erteilen und Einsicht in die Verfahrensunterlagen zu gewähren, soweit dies zum Nachweis von Menge und Zusammensetzung des Abwassers erforderlich ist.

(12) Die Stadt sowie die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH können verlangen, dass Grundstückseigentümer und Benutzer, die nicht in Schwäbisch Hall wohnen, einen/eine in Schwäbisch Hall wohnenden/wohnende Vertreter/Vertreterin benennen.

(13) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe (§ 6) in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, hat die Stadt unverzüglich hierüber zu informieren.

(14) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin bei der Festsetzung der Abwassergebühr eine pauschale (nicht durch Messung exakt nachgewiesene) Absetzung von der Frischwassermenge gewährt, so hat er/sie die Stadt unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die sich auf die Höhe der Pauschale auswirken können.

(15) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen des Anschlusskanals trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin.

(16) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner/die bisherige Gebührenschuldnerin für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige entfallen.

§ 52 Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, oder durch höhere Gewalt vorübergehend, ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 53 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 54 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
2. entgegen § 3 ein Grundstück nicht oder nicht fristgemäß an die öffentliche Abwasseranlage anschließt
3. entgegen § 6 Abs. 1, 2 (Anlage 1) oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
4. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
5. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
6. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
7. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
8. entgegen § 15 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
9. entgegen § 15 Abs. 5 Wasser oder Abwasser ohne die erforderliche besondere Genehmigung in öffent-

- liche Abwasseranlagen einleitet;
10. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 2 herstellt, unterhält und betreibt;
 11. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 17 Abs. 2 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt;
 12. entgegen § 18 Abs. 1 erforderliche Abscheider nicht einbaut, betreibt oder unterhält; nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert oder die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 13. entgegen § 18 Abs. 6 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 14. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 51 Abs 1 bis 9 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 120 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Abwassersatzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Zuwiderhandelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (5) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Soweit nach früheren Satzungen für unbebaute Grundstücke ein vorläufiger Dolenbeitrag erhoben wurde, entsteht im Falle der Bebauung eines solchen Grundstücks die Beitragspflicht für den Klärbeitrag nach den Bestimmungen der §§ 25 bis 32.
- (2) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 45 und 46 rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 21.03.1990 (mit allen späteren Änderungen, zuletzt geändert am 16.12.2009) mit Ausnahme der §§ 38 und 39 außer Kraft.
- (3) Die §§ 45 und 46 dieser Satzung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 38 und 39 der Abwassersatzung vom 21.03.1990 (mit allen späteren Änderungen, zuletzt geändert am 16.12.2009) außer Kraft.

Schwäbisch Hall, 28. März 2012

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 – Allgemeine Ausschlüsse
Verzeichnis der von der öffentlichen Abwasserbeseitigung
insbesondere ausgeschlossenen Abwässer und Stoffe

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Schlamm, Kalkschlamm, Schlempe, Trub, Trester, Glas, Kunststoffe, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, -teile, Panseninhalt, Haut- und Lederabfälle, Brauerei- und Brennereiabfälle, hefehaltige Rückstände, Operationsabfälle, Verbandsstoffe).
2. Schwimmstoffe (z.B. Geflügelfedern) in erheblicher Menge.
3. Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Chlorkohlenwasserstoffe, Schwefelwasserstoffe und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe, die in ihrer Konzentration über den Werten der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere denen der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung bzw. den in Anwendung dieser Verordnung festgelegten Werten liegen.
4. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltung, Silosickersaft und Molke.
5. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate oder anderes vergleichbares in Fäulnis überangenes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Krautwasser).
6. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann.
7. Abwasser, das Chemikalien enthält, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte anzusehen sind; Galvanikbäder sowie fototechnisches Abwasser (Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen); Abwasser, das Kaltreiniger enthält, die die Ölabscheidung verhindern.
8. Abwasser, das Kohlensäure, Schwefelwasserstoff oder Schwefeldioxid enthält.
9. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
10. Farbstoffhaltiges Abwasser, das den Kläranlagenablauf der mechanisch-biologischen Reinigung noch visuell gefärbt erscheinen lässt und/oder dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.
11. Kühlerflüssigkeiten aus Kraftfahrzeugen.
12. Unverschmutztes Grundwasser, Wasser aus Drainagen sowie sonstiges in größeren Mengen abfließendes unverschmutztes Wasser einschließlich Kühlwasser. Unverschmutztes Grundwasser aus Baugruben darf eingeleitet werden, wenn seine Förderung wasserrechtlich erlaubt oder erlaubnisreif ist und eine anderweitige Beseitigung wasserrechtlich unzulässig oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.
13. Abwasser und sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit technologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie nicht den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik sowie der Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
14. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/ Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. -DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

Anlage 2 zu § 18 Abs. 2 - Abscheideranlagen **Bestimmungen über die Kontrolle und Wartung der Abscheideranlagen**

(1) Die Abscheideranlagen sind monatlich und halbjährlich durch eine sachkundige Person auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren.

1. Monatliche Kontrollen:

- Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit.
- Messung des Schlammspiegels im Schlammfang/Schlammammelraum.
- Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des selbsttätigen Abschlusses und evtl. vorhandener Alarmanrichtungen.
- Bei Koaleszenzabscheidern Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz bei Wasserdurchfluss, um Funktionsstörungen zu erkennen.

2. Halbjährliche Kontrollen:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist und auf Beschädigung, Reinigung oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes.
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich.
- Reinigung des Gerinnes im Probenahmeschacht.

Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers/der Betreiberin oder Dritte angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie die Bewertungen und Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für den Betrieb und die Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

(2) Zur Sicherstellung einer regelmäßigen Wartung der unter Absatz 1 aufgeführten Abscheider und somit deren Funktionsfähigkeit ist vom Betreiber/von der Betreiberin mit einem fachkundigen Betrieb ein Wartungsvertrag abzuschließen. Der Wartungsvertrag hat mindestens eine jährliche Wartung mit folgenden Prüfungen zu beinhalten:

1. Sichtkontrolle Zu- und Ablauf.
2. Messen der Schlammspiegelhöhe.
3. Messen der Ölschichtdicke bzw. der Fettschicht.
4. Prüfen des selbsttätigen Abschlusses.
5. Prüfung der Warnanlage (falls vorhanden).
6. Probenahme am Endkontrollschacht nach dem Abscheider und Untersuchung auf
 - Absetzbare Stoffe
 - ph-Wert
 - Kohlenwasserstoffindex (bei Ölabscheidern) DIN EN ISO 9377-2 – Ausgabe Juli 2001 (Herausgeber/Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin);
 - Schwerflüchtige lipophile Stoffe (bei Fettabscheidern), DIN 38409-56 – Ausgabe Juni 2006 (Herausgeber/Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin).

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Wartungsbericht festzuhalten und zu bewerten. Im Besonderen sind die notwendigen Intervalle für die Entleerung und Reinigung der Abscheideranlagen festzulegen.

7. In Abständen von höchstens 5 Jahren sind die Abscheideranlagen einer Generalinspektion durch eine fachkundige Person zu unterziehen.

Hierbei müssen folgende Punkte überprüft werden:

- Dichtigkeit der Anlage (einschl. Zu- und Ablauf).
- Baulicher Zustand der Anlage.
- Innere Beschichtung.
- Zustand der Einbauteile.
- Zustand elektrischer Einrichtungen und Anlagen.
- Überprüfung der Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung z.B. Schwimmkörper.
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch.
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlagen.
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (z.B. Genehmi-

- gungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen).
- Tatsächlicher Abwasseranfall sowie Herkunft, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen zur Vermeidung stabiler Emulsionen.
 - Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlagen in Bezug auf den tatsächlichen Abwasseranfall.

Fachkundige Personen sind Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über erforderliche Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie den gerätetechnischen Ausstattungen zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen.

(3) Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem jeweils Zeitpunkt und Ergebnisse der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kontrollen, Wartungen, Entleeren der Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung festgestellter Mängel zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch und die Ergebnisse der durchgeführten Wartungen sind vom Betreiber/von der Betreiberin bereitzuhalten und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

**Anlage 3 zu § 47 Abs. 1 - Entstehung der Gebührenschuld
Abrechnungsbezirke und Ablesetermine der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH**

Im Netzgebiet der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH gibt es sechs Abrechnungsbezirke, die an unterschiedlichen Terminen zusammen abgelesen und abgerechnet werden.

Diese sind:

Ablesung	Abrechnung	Abrechnungsbezirke
Mitte bis Ende Februar	Anfang März	Burgbretzingen, Hessental, Steinbach
Mitte bis Ende April	Anfang Mai	Altenhausen, Anhausen, Bibersfeld, Breitenstein, Buch, Bühlerzimmern, Dörrenzimmern, Eltershofen, Erlach, Hohenstadt, Jagstrot, Matheshörlebach, Otterbach, Ramsbach, Rötenhof, Sittenhardt, Starkholzbach, Sulzdorf, Tüngental, Veinau, Wieandsweiler, Wolpertsdorf
Mitte bis Ende Juni	Anfang Juli	Gailenkirchen, Gottwollshausen, Sülz, Teurershof, Wackershofen
Mitte bis Ende August	Anfang September	Innenstadt
Mitte bis Ende Oktober	Anfang November	Heimbach, Reifenhof, Stadtheide, Tullauer Höhe
Mitte bis Ende Dezember	Anfang Januar des nächsten Jahres	Gelbingen, Kreuzäcker

Die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH kann in Einzelfällen (z.B. Großkunden) Abweichungen von den Abrechnungsbezirken und Ableseterminen vereinbaren.